



Hebesatzsatzung

der Stadt Grünhain-Beierfeld zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung vom 09.03.2018 in Verbindung mit § 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Bekanntmachung vom 09.03.2018, von § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Bekanntmachung vom 15.10.2002 und § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) in der Bekanntmachung vom 07.08.1973 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Grünhain-Beierfeld am 02.12.2019 mit **Beschluss-Nr.: SR-2019-2024/24/5** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Grünhain-Beierfeld erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|------------------------------|--|--------------|
| 1. | für die Grundsteuer | | |
| | a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | auf 310 v.H. |
| | b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | auf 450 v.H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer | auf | 390 v.H. |
- der Steuermessbeträge.

§ 3

Inkrafttreten

Die Hebesatzung tritt ab 01.01.2020 in Kraft.

ausgefertigt:

Grünhain-Beierfeld, den 05.12.2019


Rudler
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist sind
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.